

**Satzung des Amtes Mönchgut-Granitz
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 129 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S467) und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7, S. 146), zul. geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat der Amtsausschuss des Amtes Mönchgut-Granitz auf seiner Sitzung am 22.05.2023 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis des Amtes Mönchgut-Granitz, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Gebührenrahmen ausgewiesen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 3 Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine gesonderte Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so sind 10 - 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf Unkenntnis, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr berechnet.

§ 4 Gebühr bei Widersprüchen

Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Von Gebühren sind befreit
 1. mündliche Auskünfte
 2. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG MV auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt
 3. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
 4. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient
5. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b. Besuch von Schulen
 - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d. Nachweis der Bedürftigkeit.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen die den in Abs. 1 Nr. 2 – 4. Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 6 Auslagen

- (1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunde entstandene Postgebühren erhoben
 2. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Zeugen- und Sachverständigenkosten
5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekosten
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen

§ 7 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungshandlung Anlass gegeben oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Bei Genehmigungen ist auch derjenige zur Zahlung verpflichtet, zu dessen Gunsten bzw. in dessen Interesse die Amtshandlung bzw. Leistung vorgenommen wird.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat. Der Widerspruchsführer ist auch zur Erstattung der im Widerspruchsverfahren entstehenden Auslagen verpflichtet.
- (3) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides gegenüber dem Pflichtigen fällig.
- (2) Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung können von der vorherigen Zahlung oder von der Gestellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Über die Vorausleistung wird mit der Gebührenerhebung abgerechnet. Im Falle der Sicherheitsleistung wird die gestellte Sicherheit nach Begleich der Gebühren und Auslagen, für die die Sicherheit gestellt wurde, wieder zurückgegeben.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften des / der § 111 VwVfG M-V i.V.m. §§ 1 bis 3 und 5 VwVG im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Reiter „Gemeinden & Politik“ und dem Link „Ortsrecht / Satzungen“ auf der Homepage des Amtes unter: www.amt-moenchgut-granitz.de in Kraft.

Ostseebad Baabe, den 06. JUNI 2023

gez.
Reinhard Liedtke
Amtsvorsteher



Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Mönchgut Granitz

Gebührentatbestand		Einheit	Gebühr
1.	Allgemeine Gebühren		
1.1	Erstellen von Abschriften und anderen Vervielfältigungen		
1.1.1	Abschriften, die mit Druckern erstellt werden, für die erste Seite		
1.1.1.1	a) bis Format DIN A4 - schwarz/ weiß	je Seite	3,30 €
1.1.1.2	b) Format DIN A4 mit Farbdrucker	je Seite	3,40 €
1.1.1.3	c) bis Format DIN A3 - schwarz/ weiß	je Seite	3,40 €
1.1.1.4	d) ab Format DIN A3 - mehrfarbig	je Seite	3,40 €
1.1.2	Abschriften, die mit Druckern erstellt werden, für jede weitere angefangene Seite		
1.1.2.1	a) bis Format DIN A4 - schwarz/ weiß	je Seite	0,50 €
1.1.2.2	b) Format DIN A4 mit Farbdrucker	je Seite	0,50 €
1.1.2.3	c) bis Format DIN A3 - schwarz/ weiß	je Seite	0,60 €
1.1.2.4	d) ab Format DIN A3 - mehrfarbig	je Seite	0,60 €
1.1.3	Vervielfältigungen, die mit Kopierern erstellt werden, für die erste Seite		
1.1.3.1	a) bis Format DIN A4 - schwarz/ weiß	je Seite	3,40 €
1.1.3.2	b) Format DIN A4 mit Farbkopiergeräten	je Seite	3,40 €
1.1.3.3	c) bis Format DIN A3 oder größer - schwarz/ weiß	je Seite	3,40 €
1.1.3.4	d) ab Format DIN A3 oder größer - mehrfarbig	je Seite	3,50 €
1.1.4	Vervielfältigungen, die mit Kopierern erstellt werden, für die weitere angefangene Seite		
1.1.4.1	a) bis Format DIN A4 - schwarz/ weiß	je Seite	0,50 €
1.1.4.2	b) Format DIN A4 mit Farbkopiergeräten	je Seite	0,60 €
1.1.4.3	c) bis Format DIN A3 oder größer - schwarz/ weiß	je Seite	0,60 €
1.1.4.4	d) ab Format DIN A3 oder größer - mehrfarbig	je Seite	0,70 €

1.1.5	Exemplare u. Auszüge v. Ortssatzungen, Plänen, Zeichnungen, usw. (ohne Beglaubigung) - Haushaltspläne, Haushaltssatzungen u. Jahresabschlüsse	je Exemplar bzw. Auszug	13,00 €
1.2	amtliche Beglaubigungen - Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen	je Vorgang	9,90 €
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften		
1.2.2.1	a) für die erste Abschrift	je Abschrift	6,60 €
1.2.2.2	b) für jeden weitere Abschrift	je Abschrift	3,30 €
1.2.3	Beglaubigung von Ausdrucken, Kopieren, Auszügen und Plänen		
1.2.3.1	a) für den ersten Abdruck je Urkunde	je Abdruck	6,60 €
1.2.3.2	b) für jeden weiteren Abdruck	je Abdruck	3,30 €
1.2.4	Beglaubigungen von Urkunden u. Bescheiden für den Gebrauch im Ausland		
1.2.4.1	a) für die erste Seite	je Seite	13,20 €
1.2.4.2	b) für jede weitere Seite	je Seite	6,60 €
1.2.5	Beglaubigung von Zeugnissen		
1.2.5.1	a) für die erste Seite	je Seite	3,30 €
1.2.5.2	b) für jede weitere Seite	je Seite	1,30 €
1.2.6	sonstige Beglaubigungen		
1.2.6.1	a) für die erste Seite	je Seite	9,90 €
1.2.6.2	b) für jede weitere Seite	je Seite	3,30 €
1.3	Akteneinsicht, Anträge, Auskünfte, Wappen und allgemeines		
1.3.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder spezielle rechtliche Regelungen bestehen und wenn in einer anderen Tariffzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	je 15 Minuten	16,00 €
	Mindestgebühr		48,00 €
1.3.2	schriftl. Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren	je 15 Minuten	16,00 €

	Nutzung gewünscht wird		
1.3.3	Prüfung und Sichtung von Archivgut, Genehmigung, Bescheide, Bescheinigungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	je 15 Minuten	16,00 €
1.3.4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Bescheide, sowie die Ausstellung einer Zweitschrift und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt wurden und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind, z.B. Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines	je 15 Minuten	12,50 €
1.3.5	sonstige schriftliche Auskünfte	je 15 Minuten	12,50 €
1.3.6	Genehmigung der Führung und Freigabe zur Nutzung der Gemeindewappen	je 20 Minuten	19,00 €
1.3.7	Bescheide und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden, mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind und auf die Erfüllung von Rechtspflichten aus Satzungen zielen	je 15 Minuten	12,50 €
2.	Finanzverwaltungsgebühr		
2.1	Ausgabe von Abgabebescheiden in Papierform	Siehe 1.	
2.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Vorgang	11,00 €
2.3	Ausgabe einer Hundesteuermarke, Ersatz bei Verlust	je Vorgang	11,00 €
2.4	Ermittlung und Feststellung aus Konten und Kontoauszügen, Zeitbüchern und Akten je Vorgang in Papierform	je Vorgang	2,20 €
2.5	Bescheinigung über Ausgleichsbeiträge, Erschließungs- und Anliegerbeiträge	je Vorgang	20,00 €
2.6	Verwaltungsgebühren für unberechtigte Rückbuchungen bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren	je Vorgang	4,00 €

3.	Liegenschaftsgebühren		
3.1	Erteilung eines Negativattestes nach § 28 (1) BauGB (Vorkaufsrecht d. Gemeinden), sowie Bescheide zu Vorverfahren zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufe und -verkäufe	je Vorgang	65,00 €
3.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	je Vorgang	65,00 €
3.3	Vergabe einer Hausnummer	je Vorgang	16,00 €
4.	Baugebühren		
4.1	Genehmigung / Stellungnahme und Überwachung von Arbeiten die für Rechte Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen u. sonstige Anlagen ausgeführt werden, z.B. Aufgrabungen, einschl. Anfahrtsweg v. d. Dienststelle o. v. d. vorhergehenden Baustelle	je 30 Minuten	30,00 €
4.2	Erlaubnis für den baulichen Anschluss eines Grundstückes an die kommunale Straße, z.B. Versetzen von Lampen, Bäumen, Baustellen- sowie Grundstückszufahrten	je 30 Minuten	33,00 €
4.3	Schriftliche planungsrechtliche Auskunft aus Bauleitplänen zur Bebauung von Grundstücken	je 30 Minuten	33,00 €
4.4	Genehmigungsfreistellung / Erklärung gem. § 62 LBauO M-V	je 120 Minuten	95,50 €
5.	naturschutzbehördliche Gebühren		
5.1	Umweltschutzgebühr		
5.1.1	Erteilung einer Genehmigung von Baumfällungen - Bescheiderstellung	je 30 Minuten	21,50 €
5.1.2	Erteilung einer Genehmigung von Baumfällungen - Begutachtung d. Baumes (einschl. Anfahrtsweg v.d. Dienststelle zum Antragsteller o.v.d. vorhergehenden Baustelle)	je 30 Minuten	21,50 €
6.	Rechtsbehelfe		

6.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht die Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	je 15 Minuten	11,00 €
7.	Dienstleistungen für Dritte durch das Standesamt		
7.1	Durchführung der Trauungen in den Außenstellen	je Vorgang	106,00 €
8.	Fundbüro		
8.1	Für die Aufbewahrung von Fundsachen		
8.1.1	a) Gegenstände	je Vorgang	5,90 €
8.1.2	b) Fahrräder	je Vorgang	14,50 €
8.1.3	c) Tiere	je Vorgang	22,00 €

Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.